

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES
KRIEGSMATERIALGESETZES (KMG)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 9/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Vernehmlassung	10
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	12
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	13
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	13
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	13
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	13
7.4 Evaluation.....	14
II. ANTRAG DER REGIERUNG	15
III. REGIERUNGSVORLAGE	17

ZUSAMMENFASSUNG

Derzeit nimmt Liechtenstein im europäischen Kontext eine Sonderrolle ein, wenn es um die Strafbarkeitsschwelle bei Delikten rund um das Finanzierungsverbot von verbotenem Kriegsmaterial geht. Dies geht auf die Überarbeitung des schweizerischen als auch des liechtensteinischen Kriegsmaterialgesetzes¹ (KMG) im Jahr 2013 zurück.

Damals wurden beide KMG aufgrund der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition (Convention on Cluster Munitions, CCM; Streumunitionsübereinkommen) überarbeitet. Im Zuge dieser Gesetzesrevision hat die Schweiz ein explizites «Finanzierungsverbot» von verbotenem Kriegsmaterial in ihrem Kriegsmaterialgesetz aufgenommen, das sowohl die direkte als auch die indirekte Finanzierung der Entwicklung, der Herstellung oder des Erwerbs von verbotenem Kriegsmaterial verbietet. Um ein Regelungsgefälle zur Schweiz zu verhindern, wurden auch im liechtensteinischen KMG ein entsprechendes Finanzierungsverbot von verbotenem Kriegsmaterial in Art. 7b und 7c KMG sowie eine entsprechende Strafbestimmung in Art. 29b KMG aufgenommen (vgl. BuA Nr. 138/2012, Seite 45).

Allerdings zeigte sich nach der Überarbeitung des KMG ein gewichtiger Unterschied zwischen der schweizerischen und der liechtensteinischen Lösung. So ist im Unterschied zum schweizerischen Gesetz ein Verstoss gegen das Finanzierungsverbot nach Art. 7b und Art. 7c KMG bereits bei bedingtem Vorsatz strafbar. Bei einem solchen Eventualvorsatz kann der Täter die strafbare Handlung zumindest für möglich halten und sich damit abfinden. In der Schweiz ist dies anders.

So hat ein Rechtsvergleich nun gezeigt, dass Liechtenstein mit der Erfassung des «Eventualvorsatzes» als subjektives Tatbestandsmerkmal bei solchen Delikten weitaus strenger als andere europäische Länder ist und damit eine Sonderstellung einnimmt. Neben der Schweiz besteht beispielsweise auch in Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich oder dem Vereinigten Königreich bei Delikten in Zusammenhang mit der Strafbarkeit bei der indirekten Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial keine vergleichbar tiefe Strafbarkeitsschwelle, welche Investitionen in breit diversifizierte Industrie- und Technologiekonzerne erheblich erschwert.

¹ Gesetz vom 20. Dezember 2012 über die Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes; LGBl. 2013 Nr. 197.

Diese im internationalen Vergleich niedrige Strafbarkeitsschwelle führt daher zu weitgehenden Wettbewerbsnachteilen von liechtensteinischen Finanzplatzteilnehmern.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage gemäss Art. 29b KMG soll die Strafbarkeitsschwelle dem europäischen Standard angeglichen und der subjektive Tatbestand auf das Erfordernis der «Wissentlichkeit» abgeändert werden. Damit sollen für liechtensteinische Marktteilnehmer die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie für ihre Mitbewerber in den europäischen Nachbarländern geschaffen werden.

Es bleibt explizit festzuhalten, dass durch die Revision des Art. 29b KMG der materielle Schutzzweck des KMG durch das weiterhin geltende Finanzierungsverbot von verbotenem Kriegsmaterial unverändert bestehen bleibt.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Staatsanwaltschaft (StA)

Gerichte

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)

Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Vaduz, 3. Februar 2026

LNR 2026-59

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Der Handel mit Kriegsmaterial unterliegt, soweit Herstellung, Ein-, Aus- und Durchführung betroffen sind, den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (SR 514.51; CH-KMG). Liechtenstein verfügt daher in diesem Bereich über keine eigenen nationalen Rechtsvorschriften. Die Vermittlungstätigkeit sowie der Handel von Kriegsmaterial von Liechtenstein aus, ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiets, sind hingegen nicht Gegenstand des Zollvertrags, da diese als Dienstleistungserbringung gelten und als solche vom Zollvertrag nicht erfasst werden. Liechtenstein hat deshalb die Vermittlungstätigkeit sowie den Handel von Kriegsmaterial ausserhalb des liechtensteinischen-schweizerischen Zollgebietes eigenständig im Gesetz über die Vermittlung von und den

Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG) geregelt (vgl. BuA Nr. 90/2008).

Aufgrund der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition (Convention on Cluster Munitions, CCM; Streumunitionsübereinkommen) wurden im Jahr 2013 sowohl das schweizerische als auch das liechtensteinische Kriegsmaterialgesetz angepasst. Im Zuge dieser Gesetzesrevision hat die Schweiz ein explizites «Finanzierungsverbot» von verbotenem Kriegsmaterial in ihrem Kriegsmaterialgesetz aufgenommen, das sowohl die direkte als auch die indirekte Finanzierung der Entwicklung, der Herstellung oder des Erwerbs von verbotenem Kriegsmaterial verbietet. Um ein Regelungsgefälle zur Schweiz zu verhindern, wurden auch im liechtensteinischen KMG ein entsprechendes Finanzierungsverbot von verbotenem Kriegsmaterial in Art. 7b und 7c KMG sowie eine entsprechende Strafbestimmung in Art. 29b KMG aufgenommen (vgl. BuA Nr. 138/2012, Seite 45).

Der Vergleich zwischen Art. 29b KMG und Art. 35b Abs. 1 CH-KMG zeigt, dass grundsätzlich auch in der Schweiz vorsätzliches Verhalten strafbar ist. Allerdings wird die subjektive Strafbarkeitsschwelle durch Art. 35b Abs. 3 CH-KMG dahingehend eingeschränkt, dass, wenn der Täter eine Widerhandlung gegen das Finanzierungsverbot gemäss den Art. 8b oder 8c CH-KMG «lediglich in Kauf» nimmt, er sich nicht strafbar macht. Im Unterschied zum schweizerischen Gesetz ist heute in Liechtenstein ein Verstoß gegen das Finanzierungsverbot nach Art. 7b und Art. 7c KMG bereits bei bedingtem Vorsatz («Eventualvorsatz») strafbar, d.h. wenn der Täter die strafbare Handlung zumindest ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet².

² Vgl. § 5 Abs. 1 StGB: Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Ebenfalls hat ein Rechtsvergleich mit weiteren Ländern in Europa gezeigt, dass Liechtenstein mit der Erfassung des «Eventualvorsatzes» als subjektives Tatbestandsmerkmal bei Verstössen gegen das Finanzierungsverbot von verbotenem Kriegsmaterial eine Sonderstellung einnimmt und damit eine weitaus strengere Regelung hat. Neben der Schweiz bestehen beispielsweise auch in Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich oder dem Vereinigten Königreich in diesem Bereich keine vergleichbar tiefe Strafbarkeitsschwellen, welche Investitionen in breit diversifizierte Industrie- und Technologiekonzerne erheblich erschweren oder sogar verunmöglichen.

Diese im europäischen Vergleich niedrige Strafbarkeitsschwelle kann daher zu weitgehenden Wettbewerbsnachteilen von liechtensteinischen Finanzplatzteilnehmern führen, weshalb mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage Art. 29b KMG dem internationalen Standard angeglichen und der subjektive Tatbestand auf das Erfordernis der «Wissentlichkeit» abgeändert werden soll. Es ist explizit festzuhalten, dass durch die Revision des Art. 29b KMG der materielle Schutzzweck des KMG durch das weiterhin geltende Finanzierungsverbot von verbotenem Kriegsmaterial unverändert bestehen bleibt. Es erfolgt somit keine materielle Lockerung der Verbote in Art. 7b und 7c KMG und die direkte und indirekte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial bleibt weiterhin untersagt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In der Praxis führt die in Art. 29b KMG enthaltene tiefere Strafbarkeitsschwelle zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen sowie stärkerer strafrechtlicher Exponierung von Mitarbeitenden. Dies betrifft Finanzplatzteilnehmer, das heisst sowohl Unternehmen als auch Anlageberater, Vermögensverwalter oder Bankmitarbeitende, wenn sie beispielsweise Finanzinstrumente einsetzen oder empfehlen - selbst dann, wenn es sich um Investitionen in international tätige, börsenkotierte und

breit diversifizierte Industrie- und Technologiekonzerne handelt, von denen bekannt sein könnte, dass sie etwa Trägersysteme oder Antriebe entwickeln oder produzieren. Das wird zunehmend zu einer Herausforderung für die Finanzinstitute und ihre Mitarbeitenden.

Gerade in einem Umfeld zunehmender geopolitischer Spannungen und der in Folge weltweit zu beobachtenden Produkt- und Dienstleistungsdiversifikation grosser Unternehmen und Konzerne ist der geltende Art. 29b KMG von erheblicher praktischer Relevanz für die Finanzplatzteilnehmer. Gerade bei international tätigen Mischkonzernen ist es schwierig zu sagen, ob gewisse Teile der Produktion auch indirekt zur Herstellung von verbotenem Kriegsmaterial verwendet werden könnte. Dies ist insbesondere bei Herstellern von sogenannten «Dual-use»-Gütern der Fall. Dabei handelt es sich um Produkte, Software und Technologien, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können. Sie unterliegen besonderen Kontrollpflichten bei der Ein- und Ausfuhr.

Für die einzelnen Finanzplatzteilnehmer ist es nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich, zu beurteilen, ob eine Investition in einen Industrie- oder Technologiekonzern indirekt als Investition in möglicherweise verbotenes Kriegsmaterial qualifiziert. Die geltende Rechtslage führt faktisch dazu, dass direkte oder indirekte Investitionen in Industrie- und Technologiekonzerne, welche auch im Bereich der Rüstungsindustrie tätig sind, durch liechtensteinische Finanzplatzteilnehmer aus Angst vor einer strafrechtlichen Verfolgung unterbleiben, obwohl sie in den Nachbarstaaten sowie vielen anderen europäischen Ländern möglich sind. Daraus resultieren nicht nur erhebliche Wettbewerbsnachteile für liechtensteinische Finanzplatzteilnehmer, sondern auch eine Einschränkung der Anlagemöglichkeiten für Kunden, ohne dass damit ein zusätzlicher materieller Schutzeffekt erzielt wird.

Die vorgeschlagene Anpassung betrifft ausschliesslich den subjektiven Tatbestand und führt daher zu keiner materiellen Änderung des geltenden Finanzierungsverbots. Die in Art. 7b und 7c KMG normierten Verbote der direkten und indirekten Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial bleiben unverändert bestehen. Ziel der Anpassung ist somit explizit keine Lockerung des Finanzierungsverbotes von verbotenem Kriegsmaterial, sondern eine präzisere strafrechtliche Abgrenzung, um sicherzustellen, dass ausschliesslich zielgerichtetes und bewusstes Zuwiderhandeln (Wissentlichkeit) sanktioniert wird.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie in den vorigen Kapiteln ausgeführt, wird mit dieser Gesetzesvorlage ausschliesslich die Strafbestimmung in Art. 29b KMG angepasst und der subjektive Tatbestand auf das Erfordernis der «Wissentlichkeit» abgeändert (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 29b KMG). Die in Art. 7b und 7c KMG normierten Verbote der direkten und indirekten Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial bleiben auf der objektiven Tatseite unverändert bestehen.

4. VERNEHMLASSUNG

Die gegenständliche rein punktuelle Vorlage erzielt wirksame Effekte, die bereits aktiv von einzelnen Finanzplatzteilnehmern angeregt wurden und beseitigt dadurch bestehende Unsicherheiten und nachteilige Regelungsgefälle. Deshalb wurde in Abstimmung mit den wichtigsten Stakeholdern ausnahmsweise auf die Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung verzichtet. Die betroffenen Verbände erhielten am 11. Dezember 2025 eine detailliert begründete Information zur geplanten Anpassung des Art. 29b KMG, mit der Bitte um Rückmeldung bis zum 12. Januar 2026. Folgende Finanz- und Wirtschaftsverbände wurden miteinbezogen:

- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts
- VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Crypto County Association

Es folgten keinerlei negative Rückmeldungen oder sonstige Anmerkungen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 29b

Art. 29b KMG sieht neu eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor, wenn wis-
sentlich und ohne dass eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 oder Art.
7a Abs. 3 in Anspruch genommen werden kann, gegen das Finanzierungsverbot
nach den Art. 7b oder 7c verstossen wird.

Wie unter Kapitel 1 und 2 ausgeführt, hat der internationale Rechtsvergleich ge-
zeigt, dass Liechtenstein mit der derzeitigen Erfassung des «Eventualvorsatzes» als
subjektives Tatbestandsmerkmal eine Sonderstellung einnimmt und diese im in-
ternationalen Vergleich niedrige Strafbarkeitsschwelle zu höherer strafrechtlicher

Exponierung von Mitarbeitenden und weitgehenden Wettbewerbsnachteilen von liechtensteinischen Finanzplatzteilnehmern führen kann.

Basierend auf den Ergebnissen des erfolgten europäischen Rechtsvergleichs erachtet es die Regierung daher als erforderlich, in Art. 29b KMG das Wort «vorsätzlich» durch «wissentlich» zu ersetzen. Nach § 5 Abs. 3 StGB³ handelt ein Täter wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloss für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

Mit dieser Anpassung werden sowohl die Systematik des liechtensteinischen Strafrechts (vgl. «Vorsatzformen» nach § 5 StGB) als auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt. Gleichzeitig bleibt das materielle Verbot der direkten und indirekten Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial vollständig unangetastet.

Zu II. Inkrafttreten

Das Gesetz soll unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2026 in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

³ Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Vorlage werden keine neuen oder veränderten Kernaufgaben geschaffen.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Es wird erwartet, dass die gegenständliche Vorlage Auswirkungen auf das folgende UNO-Nachhaltigkeitsziel (SDG) haben wird:

SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen): Gemäss dem Unterziel 16.1 sollen alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringert werden.

Mit der gegenständlichen Revision wird lediglich die Strafbarkeitsschwelle in Art. 29b KMG an den Standard in Europa angepasst. Der materielle Schutzzweck des KMG bleibt durch das weiterhin geltende Finanzierungsverbot von verbotenem Kriegsmaterial unverändert bestehen. Es wird keine materielle Lockerung der Verbote in Art. 7b und 7c KMG ermöglicht und die direkte und indirekte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial bleibt weiterhin untersagt.

Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs zu rechnen ist.

7.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende Aufgaben verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG), LGBl. 2009 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29b

Widerhandlungen gegen das Finanzierungsverbot

Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wer wesentlich und ohne dass er eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 oder Art. 7a Abs. 3 in Anspruch nehmen kann, gegen das Finanzierungsverbot nach den Art. 7b oder 7c verstösst.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.